



**Einigungsvorschlag
der Schlichtungsstelle
für**

**Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR)
für Eigen- und Auftragsproduktionen
(inklusive Koproduktionen)**

zwischen

1. **Berufsverband Kinematografie e.V. (BVK)**,
vertreten durch den Vorstand, Baumkirchnerstraße 19, 81673 München,
2. **Bundesverband Filmschnitt Editor e.V. (BFS)**,
vertreten durch den Vorstand, Heinrich-Roller-Straße 23, 10405 Berlin,
3. **Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e.V. (VSK)**,
vertreten durch den Vorstand, Isabellastraße 20, 80798 München

vertreten durch 

- nachfolgend Antragsteller zu 1 bis 3

und

1. **Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), AÖR**,
vertreten durch den Intendanten, ZDF-Straße 1, 55127 Mainz

vertreten durch 

2. **Network Movie Film- und Fernsehproduktion GmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer, Im Mediapark 6a, 50670 Köln

vertreten durch 

- nachfolgend Antragsgegner zu 1 und 2

Die Schlichtungsstelle hat in der Sitzung vom 4. August 2025 unter Mitwirkung der auf den Seiten 20 und 21 angegebenen Beisitzer folgenden

Beschluss

gefasst:

Vorbemerkung

1. Bestellung der Schlichtungsstelle

Die Parteien haben auf der Grundlage des Beschlusses des OLG Köln vom 26.10.2020 – I-6 AR 10/20 (GRUR-RR 2021, 154 = AfP 2021, 257) – in der Form des abändernden Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 17.6.2021 – I ZB 93/20 – Werknutzer – (GRUR 2021, 1217) unter dem Vorsitz von Vors. Richter am BGH Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm unter Verbindung der jeweils zwischen den Antragstellern zu 1 bis 3 und den Antragsgegnern zu 1 und 2 begründeten Prozessrechtsverhältnisse (entspr. § 147 ZPO) ein Schlichtungsverfahren nach §§ 36, 36a UrhG durchgeführt. Zwar kann ein Antrag, der auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Schlichtungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 UrhG gerichtet ist, jeweils nur ein Schlichtungsverfahren zwischen zwei nach § 36a Abs. 1 UrhG an der Schlichtung beteiligten Parteien – einerseits einer Vereinigung von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten und andererseits einer Vereinigung von Werknutzern oder von einzelnen Werknutzern – betreffen. Genau genommen handelt es sich also im vorliegenden Fall um sechs einzelne Schlichtungsverfahren:

- (1) BVK gg ZDF
(ASt zu 1 gg Agg zu 1)
- (2) BVK gg Network Movie
(ASt. zu 1 gg Agg zu 2);
- (3) BFS gg ZDF
(ASt zu 2 gg Agg zu 1)
- (4) BFS gg Network Movie
(ASt zu 2 gg Agg zu 2)
- (5) VSK gg ZDF
(ASt zu 3 gg Agg zu 1)
- (6) VSK gg Network Movie
(ASt zu 3 gg Agg zu 2)

Diese sechs Verfahren konnten im Hinblick auf die zwischen den Antragstellern einerseits und den Antragsgegnern andererseits bestehende Streitgenossenschaft (§§ 59, 60 ZPO) zu einem Verfahren verbunden werden (BGH, Beschl. v. 17.6.2021 – I ZB 93/20, GRUR 2021, 1297 – Werknutzer, Rn. 24; OLG München ZUM 2011, 756, 758 [juris Rn. 36]). Die Schlichtungsstelle hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und diese sechs Schlichtungsverfahren nicht getrennt voneinander verhandelt und entschieden, sondern alle sechs Schlichtungsverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 147 ZPO analog), verhandelt und entschieden.

Das Verfahren war in seinem Ablauf davon geprägt, dass der Vorsitzende es für notwendig erachtete, zunächst die urheberrechtlichen Grundlagen der Bestimmung der angemessenen Vergütung mit den Beisitzern und den Verfahrensbeteiligten ausführlich zu diskutieren, um – wenn möglich – insofern zu einer Übereinstimmung in der rechtlichen Beurteilung durch die Verfahrensbeteiligten und die Schlichtungsstelle zu gelangen. Dieses Bemühen, eine Übereinstimmung oder auch nur eine Annäherung in der rechtlichen Beurteilung der dem Urheberrechtsgesetz zugrundeliegenden Konzeption der dem Urheberberechtigten zustehenden Vergütung für eine der nach der Primärnutzung folgenden Sekundärnutzung zu erreichen, war zwar nicht von Erfolg gekrönt, hat indessen eine ganze Reihe von Verhandlungstagen in Anspruch genommen und hat vor allem bei der Antragsgegnerin zu 1 zu einer gewissen Ungeduld und dazu geführt, dass sie für sich und für die von ihr bestimmten Beisitzer erklärt hat, an den folgenden Sitzungen der Schlichtungsstelle nicht mehr teilnehmen zu wollen. Die Antragsgegnerin zu 2 hat sich dem angeschlossen.

Der vorliegende Einigungsvorschlag von Gemeinsamen Vergütungsregeln für Eigen- und Koproduktionen ist deswegen auch in seiner redaktionellen Fassung ohne Mitwirkung der Antragsgegner zustandegekommen. Er berücksichtigt aber die von diesen in das Verfahren eingeführten Dokumente.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren zunächst nur Eigen- und Auftragsproduktionen (inklusive Koproduktionen). Der Antrag der Antragsteller bezog sich aber darüber hinaus auch auf Dokumentationen. Was diesen Teil des Schlichtungsverfahrens angeht, hat die Schlichtungsstelle das Verfahren abgetrennt. Zur Verhandlung und Entscheidung über diesen abgetrennten Teil (Dokumentationen) wird die Schlichtungsstelle das Verfahren unmittelbar nach Verabschiedung dieser Vergütungsregeln fortsetzen.

2. Rückwirkung, Laufzeit, Kündigung

- a) Ist die Geltung von Gemeinsamen Vergütungsregeln auf Vergütungsansprüche zu erstrecken, die sich auf Nutzungen beziehen, die zeitlich vor der Erstellung der Vergütungsregeln liegen?**

Unproblematisch erscheint zunächst der Fall, dass Nutzungshandlungen, die erst zeitlich nach Aufstellung der Vergütungsregeln erfolgt sind, nach diesen Vergütungsregeln abgerechnet werden können. Ausgangspunkt der Erwägungen ist die derzeitige Rechtslage. Die Regelung in § 32 Abs 2a UrhG, nach der

eine gemeinsame Vergütungsregel ... zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden [kann], die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden ...,

scheint davon auszugehen, dass diese Frage tatsächlich zu bejahen ist, dass also gemeinsamen Regeln ohne Weiteres eine unbeschränkte Rückwirkung zukommen könnte.

Das Gesetz scheint diese Frage in dem nachträglich eingefügten § 32 Abs. 2a UrhG ohne Weiteres bejahen zu wollen, scheint also für den Regelfall von einer möglichen Rückwirkung der Vergütungsregeln auszugehen.

Der Schluss, der Gesetzgeber habe durch diese eingefügte Bestimmung deutlich machen wollen, dass Gemeinsamen Vergütungsregelungen im Allgemeinen eine Rückwirkung zukomme, wäre indessen verfehlt. Aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung ergibt sich, dass es bei dem vorgeschlagenen neuen Absatz 2a lediglich um den Nachvollzug einer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ging. In dem Urteil des BGH vom 21.5.2015 – GVR Tageszeitungen I – heißt es unter Rn. 16:

Bei der gemäß § 32 Abs. 2 S.2 UrhG vorzunehmenden Prüfung, ob eine Vergütung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was in Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist, können auch solche gemeinsamen Vergütungsregeln als Vergleichsmaßstab und Orientierungshilfe herangezogen werden, deren Anwendungsvoraussetzungen nicht (vollständig) erfüllt sind und die deshalb keine unwiderlegliche Vermutungswirkung im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG entfalten.

Es ging also in der BGH-Entscheidung „GVR-Tageszeitungen I“ nicht um die Anordnung einer generellen Rückwirkung. Es ging allein um die Frage, ob den erst nach Veröffentlichung der Textbeiträge in den Jahren 2008 und 2009 erstellten Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 29. Januar 2010 eine indizielle Bedeutung – Heranziehung als „Vergleichsmaßstab und Orientierungshilfe“ – dafür zukommen kann, was im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt nach der gesetzlichen Definition der Nutzung unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist und was daher dem entspricht, was nach der gesetzlichen Definition in § 32 Abs. 2 UrhG als angemessen anzusehen ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Vergütungsregeln erst nach dem im Streitfall maßgeblichen Tätigkeitszeitraum (2008/2009) in Kraft getreten waren.

Damit wird deutlich, dass es hier nicht um eine förmliche Rückwirkung, sondern allein darum geht, ob den Vergütungsregeln ein indizieller Hinweis darauf entnommen werden kann, was im Zeitpunkt der in Rede stehenden Nutzung im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten war.

Gemeinsame Vergütungsregeln finden in der Regel Anwendung, wenn sie sich auf Nutzungen beziehen, die zeitlich nach Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln stattgefunden haben. Ausnahmsweise finden Gemeinsame Vergütungsregeln auch Anwendung auf Nutzungen, die vor Aufstellung der Vergütungsregeln erfolgt sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Gemeinsamen Vergütungsregeln ein Indiz dafür darstellen, was zum Zeitpunkt der Nutzung die angemessene Vergütung war. Eine solche Rückwirkung kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn Nutzungen und damit die Entstehung der Ansprüche so weit zurückliegen, dass ihnen schon vor Beginn des Verfahrens zur Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln – wenn erhoben – die Einrede der Verjährung hätte entgegengehalten werden können.

Eine zweite mögliche Regel könnte sein, dass Gemeinsame Vergütungsregeln für präexistente Vergütungsansprüche gelten könnten, dass sich die Vergütungsregeln also nur auf Nutzungshandlungen beziehen könnten, die zeitlich vor Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln liegen. Der Vergütungsanspruch, auf den sich die Vergütungsregeln beziehen, müsste danach also zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregelung bereits bestanden haben.

Allenfalls wäre unter Rückgriff auf die im BGB enthaltene Regelung zur Hemmung der Verjährung bei rechtshängig gemachten Forderungen (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB analog) zu erwägen, ob daneben Vergütungsansprüche, die sich auf Nutzungshandlungen beziehen und die noch in unverjährter Zeit – aber vor Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln – rechtshängig gemacht worden sind, auch noch nach Aufstellung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln abgerechnet werden könnten (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB analog).

b) Erwägungsgründe zur zeitlichen Geltung von Gemeinsamen Vergütungsregeln

Bei näherer Betrachtung scheidet indes die oben bezeichnete Lösung einer Beschränkung zukünftiger Nutzungen nach Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln von vornherein aus. Denn diese Variante würde bedeuten, dass die Urheberberechtigten oder die zur Aufstellung von Vergütungsregeln befugten Vereinigungen (§ 36 Abs. 1 S. 1 UrhG) genötigt wären, für jede Nutzung einer urheberrechtlich geschützten Leistung in unverjährter Zeit die angemessene Vergütung zu verlangen und notfalls diesen Anspruch in unverjährter Zeit zum Gegenstand von Verhandlungen oder – falls sich die Gegenseite auf

Verhandlungen nicht einlässt oder falls sie die Fortsetzung allfällig begonnener Verhandlungen verweigert (§ 203 Abs 1 S. 1, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) – rechtshängig zu machen. Dieses Ergebnis stünde in klarem Gegensatz zu dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Schaffung der gesetzlichen Regelung über Gemeinsame Vergütungsregeln erreichen wollte. In der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern (sic!) werden die Schwierigkeiten, vor die sich die Urheberseite in der Vergangenheit gestellt gesehen hat, als „Hauptanliegen der vorgesehenen Neuregelung des § 36 UrhG“ bezeichnet, durch die „eine Korrekturmöglichkeit für diesen nicht länger hinzunehmenden Zustand struktureller Benachteiligung der Urheber (und ihrer Verbände)“ geschaffen werde, um dann fortzufahren (BT-Drucks. 14/6433 S. 16):

Diese Neuregelung [soll] den Urheberverbänden die Chance eröffnen, im Zusammenwirken mit Verbänden von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern zu inhaltlich ausgewogenen Gemeinsamen Vergütungsregeln (Absatz 1 Satz 2) zu gelangen. Die auf diesem Weg erreichten Regelungen werden einerseits für die Angemessenheit von Vergütungen im Sinne von § 32 maßgebend sein. Sie werden andererseits die Vergütungspraxis in der jeweiligen Branche prägen.

Im Übrigen hat eine solche Lösung den – dem beschriebenen Gesetzeszweck klar widersprechenden – Effekt, dass es in der Hand der Nutzerseite läge, den Umfang der unter die Vergütungsregelung fallenden urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen durch die – gewiss nicht fernliegende – Möglichkeit der Verzögerung der Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregeln zu ihren eigenen Gunsten selbst zu beschränken und damit auch diejenigen urheberrechtlich relevanten Nutzungen von der Vergütung auszuschließen, die erst während der laufenden Verhandlungen über die Gemeinsamen Vergütungsregeln oder gar noch während des laufenden Verfahrens vor der Schlichtungsstelle (§ 36 UrhG) erfolgt sind. Denn umso später die Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgt, umso weniger Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen könnten dann nach diesen Vergütungsregeln abgerechnet werden.

c) Ist es sinnvoll, die Geltung von Gemeinsamen Vergütungsregeln auf zukünftige Nutzungen zu beschränken?

Auf der anderen Seite ist es nicht ohne weiteres billig und gerecht, wenn ein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch nach Regeln bemessen wird, die erst zeitlich nach der in Rede stehenden, zu vergütenden Nutzung geschaffen worden sind. Eine solche Lösung ließe einen entfernt an den strafrechtlichen Grundsatz des „nulla poena sine lege“ denken. Zwar wäre es dem Urheber und einem Verletzten unbenommen, vertraglich für in der Vergangenheit liegende urheberrechtliche Nutzungshandlungen die Zahlung einer Vergütung zu vereinbaren. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass eine Vereinbarung in einem Lizenz-

vertrag über die für eine urheberrechtliche Nutzung geschuldete Vergütung sich keinesfalls auf allfällige urheberrechtliche Nutzungen bezieht, die zeitlich vor Einführung des Nutzungsrechts liegen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Vergütungsregeln, die auf der Grundlage der §§ 36 ff. UrhG aufgestellt worden sind, eine fast normative Bedeutung zukommt. Auch wenn der strafrechtliche Grundsatz des „nulla poena sine lege“ hier nicht herangezogen werden kann, kommt es doch nicht ohne Weiteres in Betracht, dass die Vergütung, die für die Nutzung eines urheberrechtlichen Werkes oder einer urheberrechtlich geschützten Leistung geschuldet wird, nach Regeln bemessen wird, die erst nach der urheberrechtlichen Nutzung aufgestellt worden sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um Vergütungsregeln geht, die ohne Mitwirkung der Nutzerseite erstellt worden sind.

Eine andere, hier nicht zu erörternde Frage ist es, ob Vergütungsregeln eine solche „Rückwirkung“ zukommen kann, die unter Mitwirkung des Betroffenen oder eines seine Interessen wahrnehmenden Verbandes aufgestellt worden sind.

Für den Beginn der zeitlichen Geltung Gemeinsamer Vergütungsregeln kommt danach nicht der Zeitpunkt der zu vergütenden Werknutzung, wohl aber der Zeitpunkt der Erstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln in Betracht.

d) Zwischenergebnis:

Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem die Vergütungsregeln Geltung beanspruchen können, muss danach zwischen dem Zeitpunkt der Werknutzung und dem Zeitpunkt der Aufstellung der Vergütungsregelung liegen.

e) Vorschlag für die zeitliche Geltung von Gemeinsamen Vergütungsregeln:

Festzustellen ist danach, dass die gesetzliche Regelung in den §§ 36 ff. UrhG insofern eine Lücke aufweist, als es keine Regelung zu der Frage enthält, ob und gegebenenfalls inwieweit die Vergütungsregeln Geltung beanspruchen können für Nutzungen, die zeitlich vor Aufstellung der Gemeinsamen Vergütungsregeln liegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält mit den §§ 194 ff. BGB eine Regelung darüber, in welchem Zeitraum ein entstandener Anspruch geltend gemacht werden kann, ohne dass ihm die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden kann. Außerdem enthält das BGB in §§ 203 ff. Regelungen darüber, dass der Lauf der Verjährung in bestimmten Fällen gehemmt (will heißen: in seinem Lauf unterbrochen) sein kann; dies ist insbesondere nach § 203 BGB vorgesehen für die Zeit, in der zwischen Gläubiger und Schuldner Verhandlungen über den Anspruch oder über die den Anspruch begründenden Umstände stattfinden. Ferner bestimmt § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, dass der Lauf der Verjährung durch die gerichtliche Geltendmachung des

Anspruchs gehemmt wird; nach § 203 S. 2 BGB tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung der Frage, in welchem Zeitraum neue Gemeinsame Vergütungsregeln der Berechnung eines urheberrechtlichen Zahlungsanspruchs zugrunde gelegt werden können, ist im Wege der entsprechenden Anwendung auf die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs darüber zurückzugreifen, in welchem Zeitraum ein entstandener Anspruch, ohne dass dem die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden könnte, geltend gemacht werden kann.

- f) Dies bedeutet, dass für die Berechnung von Ansprüchen auf Zahlung der angemessenen Vergütung die Geltung der Gemeinsamen Vergütungsregeln beansprucht werden kann,**

soweit die zugrundeliegenden Nutzungshandlungen

- in der Zeit nach Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgt sind (§ 203 Satz 1 BGB analog);
- die zugrundeliegenden Nutzungshandlungen nach dem Zeitpunkt erfolgt sind, in dem die betreffende Vereinigung von Urhebern oder ausübenden Künstlern von den einzelnen Werknutzern oder von einer Vereinigung der betroffenen Werknutzer die Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln verlangt haben (§ 36 Abs. 1 UrhG, § 203 Satz 1 BGB analog)
- die zugrundeliegenden Handlungen nach dem Zeitpunkt erfolgt sind, in dem die betreffende Vereinigung von Urhebern und ausübenden Künstlern von der Nutzerseite die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 36a Abs. 1 UrhG verlangt hat (§ 203 Satz 1 BGB analog).

Die Regelung des § 204 BGB über die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung kann entsprechend herangezogen werden.

Für die im Rahmen der Anwendung der §§ 203, 200 BGB maßgebliche Frage, ob der streitgegenständliche Anspruch rechtshängig oder zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht worden ist (zweiter und dritter Spiegelstrich) ist darauf hinzuweisen, dass es hier nicht um die gerichtliche Geltendmachung des letztlich durchzusetzenden Zahlungsanspruchs, sondern allein um das Begehren geht, Gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen und darüber in Verhandlung zu treten und gegebenenfalls hierzu beim zuständigen Oberlandesgericht einen Antrag nach §§ 36 III 2, § 36a III 1 UrhG zu stellen. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 203 BGB ist es nicht von Bedeutung, ob im Streitfall die Antragsgegnerin zu 2 die Aufnahme oder die Fortsetzung von Verhandlungen verweigert hat (§ 203 BGB). Maßgeblich ist vielmehr allein, dass die Antragsteller beim OLG Köln

den entsprechenden Antrag gestellt haben. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 203 BGB war der Lauf der Verjährung für die Dauer des Verfahrens zur Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln unterbrochen. Mit Abschluss dieses Verfahrens, d.h. mit Zustellung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln an die Antragsgegner, läuft die dreimonatige Frist nach § 203 S. 2 BGB.

Gemeinsame Vergütungsregeln für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen, die von Kameraleuten, Editoren sowie Szenen- und Kostümbildnern im Falle einer Nutzung im Rahmen von Eigen- und Auftragsproduktionen erbracht worden sind.

A. Anwendungs-bereich	I. Sachlich: Die Vergütungsregeln finden Anwendung auf die nachstehend definierten Eigen- und Auftragsproduktionen (inkl. Koproduktionen) des ZDF von i. d. R. 90 Minuten für Serien und Reihen mit einer Länge von i. d. R. jeweils 60, 45, 30 bzw. 20 Minuten.	Über den sachlichen Anwendungsbereich, auch die Einbeziehung fiktionaler 30- und 20-Minüter-Formate, bestand zwischen den Parteien Einvernehmen. Die Regelungen folgen maßgeblich dem GVR-Entwurf des ZDF vom 16.12.2023, Lit. A. I., sowie den GVR mit dem Bundesverband Regie (BVR) aus dem Jahr 2014 über 90-Minüter (https://www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/1GVR_BVR_ZDF_ProdAllianz_Auftr-Prod_90_Min.pdf), dort Ziff. I., ergänzt im Jahr 2015 um Serienformate (www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/2GVR_BVR_ZDF_ProdAllianz_ErgNzG_Reihen_Serien_Vertrag_45_60_Min.pdf) und evaluiert im Jahr 2018 (www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/GVR_BVR_-_ZDF_PA_2_Ergaenzungsvereinbarung_2018_.pdf).
Fernsehfilm	Fernsehfilm sind fiktionale Erzählformate mit einer Länge von i. d. R. 90 Minuten. Sie zeigen meist eine linear abgeschlossene Handlung. Beispiele: Montag 20.15 Uhr: Fernsehfilm der Woche, Sonntag 20.15 Uhr Herzkino Beispiele: Alice im Weihnachtsland	s. o.
Mehreiler/ Mini-Serie/Event	Bei Mehreiler oder Mini-Serie wird eine vollständige in sich abgeschlossene fiktionale Geschichte mit horizontalem Erzählstrang in mehreren Teilen gedreht (z. B. 2 - 4x 90 Minuten, 4 - 8x 45 Minuten) Sendelängen können zwischen 45 und 100 Minuten variieren. Verschiedene Sendeplätze Beispiele: Westwall, Unterleuten (Network Movie)	s. o.
Serien/Reihen	Sendelänge 60, 45, 30 oder 20-Minuten-Format Verschiedene Sendeplätze, insbes. im Vorabendprogramm: Soko Köln (45'), Bettys Diagnose (45') Terra X History (bis 2023 ZDF History) (45') Die Chefin (60') (Network Movie)	s. o.

	II. Persönlich Die Vergütungsregelungen finden Anwendung auf Kameraleute, Filmmeditoren, Szenenbildner und Kostümbildner, soweit diese eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbringen (nachfolgend Berechtigte). Sie finden zugleich Anwendung auf das ZDF und Network Movie sowie auf die mit diesen i. S. v. § 15 AktG verbundene Unternehmen.	Über den persönlichen Anwendungsbereich bestand zwischen den Parteien Einvernehmen. Die Regelung basiert maßgeblich auf dem GVR-Entwurf des ZDF vom 16.12.2023, mit der Erstreckung auch auf die Network Movie sowie auf die mit ZDF/Network Movie i. S. v. § 15 AktG verbundene Unternehmen.
	III. Zeitlich Insofern wird auf den Fließtext unter Vorbemerkungen I. verwiesen.	

B. Erstvergütung	I. Höhe: Network Movie zahlt an den Berechtigten die vertraglich vereinbarte Erstvergütung. Die Vergütung darf die Mindestvergütungen gem. der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung des Tarifvertrags für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS) nicht unterschreiten. Es handelt sich insoweit um absolute Untergrenzen. Die individuellen Honorare sind bei allen Projekten stets frei nach oben verhandelbar.	Die aktuell gültigen Tarifgagen des Tarifvertrags für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS 2025) sind abrufbar unter https://filmunion.verdi.de/++file++67c5b6b62986c09c8ded37b1/download/TV-FFS-2025-Text.pdf Die Erstvergütung erhöht sich jeweils automatisch mit Inkrafttreten eines neuen Gagentarifvertrags auf die sich für das jeweilige Gewerk aus der Wochen-Multiplikation der dann geltenden tariflichen Mindestgage ergebende Summe.
	II. Abgeltungsumfang: Mit der Erstvergütung sind die Werk-Erstellung und die Rechteeinräumung durch den Berechtigten an Network Movie abgegolten. Darüber hinaus folgende Nutzungen: - Erstausstrahlung im Programm des ZDF - Einmal ZDF-Vormittagsprogramm (5.30 – 12 h) - 1 x 3sat - Erstausstrahlung ORF bei Koproduktion, sonst Vertrieb - Erstausstrahlung SRF bei Koproduktion, sonst Vertrieb - Erstausstrahlung Arte bei Koproduktion - eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden im jeweiligen Programm; Erstsendung und Wiederholungen in der Prime Time (18 h – 23.59 h) sind hiervon ausgenommen, also vergütungspflichtig. Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt. - Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten, maximal 25 % der Produktion. Die Abgeltung der Rechtenutzung durch das ZDF wird in den Abschnitten C. und D. geregelt.	Die Regelung entspricht der GVR mit dem Bundesverband Regie (BVR) aus dem Jahr 2014 über 90-Minüter (https://www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/1GVR_BVR_ZDF_ProdAllianz_Auftr-Prod_90_Min.pdf), dort Ziff. II. 1., ergänzt im Jahr 2015 um die Serienformate (www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/2GVR_BVR_ZDF_ProdAllianz_ErgNzG_Reihen_Serien_Vertrag_45_60_Min.pdf) und evaluiert im Jahr 2018 (www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/GVR_BVR_-_ZDF_PA2_Ergänzungsvereinbarung_2018_.pdf).
	III. Fälligkeit u. Abrechnung Die Fälligkeit der Erstvergütung richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag mit dem oder der Berechtigten und wird von Network Movie ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt.	Die Regelung folgt maßgeblich dem GVR-Entwurf des ZDF vom 16.12.2023, Lit. B. III.

C . Vergütung für wiederholte Nutzungen (linear und nichtkommerzielles öffentliches Zugänglich-machen)	I. Höhe Beginnend mit der ersten Wiederholungs-sendung werden die nach-folgenden Wiederholungsvergütungen an den Berechtigten für jede Wiederholung der Produktion gezahlt. Bezugsgröße für die Wiederholungsvergütung ist die unter II. definierte Bemessungsgrundlage (wiederholungshonorarfähiges Honorar) a. ZDF-Hauptprogramm - Primetime (18 – 23.59 h): 50 % - Vormittag (5.30 – 12 h): 10 % - Nachmittag (12.01 – 17.59 h): 30 % - Nacht (24 – 5.29 h) 2,5 % b. 3sat 3 % c. ZDF Neo - Primetime (18 – 23.59) 8 % - Vormittag (5.30 – 12 h) 2 % - Nachmittag: (12.01 – 17.59 h) 4 % - Nacht (24 – 5.29 h) 1 % d. In den weiteren Digitalkanä-len (derzeit ZDF Info) 4 % e. Gemeinschaftsprogramme KIKa, Phoenix 8% f. Arte (bei Koproduktionen, sonst kommerzielle Verwertung): 3 % jeweils des wiederholungsfähigen Honorars. Weitere urheberrechtlich relevante vergütungspflichtige Nutzungen sind: g. Unentgeltliche Abgabe/Tausch Bei unentgeltlicher Abgabe oder Tausch der Produktion (Programmabgabe) an einen nicht dem ZDF zurechen-baren Programmveranstalter (z. B. ORF, SRF) verpflichtet das ZDF den Programmver-anstalter, an den Berechtig-ten die für die Nutzung nach dieser Vergütungsregelung entsprechende (Folge-)Ver-gütungen zu zahlen. Für die entgeltliche Abgabe gilt Lit.D), wobei keine Abgabe unter Marktwert erfolgen wird.	Die Regelungen Ziff. I. a. – f. folgen maßgeblich den GVR mit dem Bundesverband Regie (BVR) aus dem Jahr 2014 über 90-Minüter (https://www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/1GVR_BVR_ZDF_ProdAllianz_Auftr-Prod_90_Min.pdf), ergänzt im Jahr 2015 um die Serien-formate (www.regieverband.de/sites/default/files/2021-08/2GVR_BVR_ZDF_ProdAllianz_ErgN_nzg_Rei-hen_Serien_Vertrag_45_60_Min.pdf) und evaluiert im Jahr 2018 (www.regieverband.de/sites/default/fi-les/2021-08/GVR_BVR_-_ZDF_PA_2_Erga_nzungs-vereinbarung_2018_.pdf), dort Ziff. II. 2. Die Regelung in Ziff. I. g. (Unentgeltliche Abgabe / Tausch) basiert auf Ziff. 30.3.1.5 des Tarifvertrags für die auf Produktionsdauer Beschäftigten des ZDF in der ab 01.10.2004 gültigen Fassung, vorgelegt vom ZDF als Anlage AG 1 mit Schriftsatz v. 14.01.2021.
--	--	---

	h. Unbekannte Nutzungsarten Für eine neue Art der Werknutzung, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Berechtigten noch unbekannt war, wird eine gesonderte weitere angemessene Vergütung gezahlt. Das ZDF und Network Movie haben den Berechtigten unverzüglich über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung zu unterrichten. Kommt eine Einigung über die weitere angemessene Vergütung nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, so ist die für die neue Nutzung weitere angemessene Vergütung gerichtlich zu ermitteln. i. Für das Recht des nichtkommerziellen öffentlichen Zugänglichmachens (Online-Nutzung in Mediathek) gilt Folgendes: Für die Nutzung bzw. das Einstellen in die ZDF-Mediathek innerhalb des ersten Jahres nach der Sendung oder Wiederholungssendung oder dem Einstellen in die Mediathek wird an den Berechtigten eine Vergütung von 50 % des wiederholungsfähigen Honorars gezahlt. Für die Nutzung bzw. das Einstellen in die ZDF-Mediathek über das erste Jahr hinaus wird an den Berechtigten eine weitere Vergütung von 100 % des wiederholungsfähigen Honorars gezahlt. Dasselbe gilt für jede weitere Nutzung nach Ablauf der ersten sieben Jahre, wobei für jeden weiteren angefangenen Siebenjahreszeitraum jeweils 100 % des wiederholungsfähigen Honorars zu zahlen sind. Das neue Einstellen eines Beitrags nach seinem Entfernen aus der ZDF-Mediathek stellt eine neue Nutzung mit der Folge einer erneuten Vergütung nach den vorstehenden Regeln dar. Findet eine entsprechende Nutzung außerhalb der ZDF-Mediathek statt, so gelten die vorstehenden Vergütungsregeln für jeden Dienst (z. B. YouTube), in dem die Nutzung stattfindet. Analog, d. h. die Vergütungen sind an den Berechtigten für jeden Dienst gesondert zu zahlen.	Die Regelung in Ziff. I. h. (Unbekannte Nutzungsarten) basiert auf § 32c UrhG. Die Regelung in Ziff. I. i. (nichtkommerzielles öffentliches Zugänglichmachen in Mediathek) weicht von bestehenden und seit Jahren vom ZDF nicht angepassten Regelungen ab. Das Angebot des ZDF, diese Nutzung zeitlich verzögert pauschal und einmalig mit 4,5 % des wiederholungsfähigen Honorars zu vergüten, entspricht nicht der aktuellen Bedeutung der Online-Nutzung. Die Bewertung des ZDF in seinem Angebot besteht in dieser Höhe schon seit vielen Jahren, wobei sich aber die Medienbranche in dieser Zeit massiv verändert hat. Die Online-Nutzung in der Mediathek hat eine Relevanz und Intensität erreicht, die eine höhere Bewertung erfordert. Es wird davon ausgegangen, dass das Einstellen einer Produktion in die ZDF-Mediathek für ein Jahr mindestens einer Ausstrahlung in der „Primetime“ des Senders entspricht. Grund hierfür ist die intensive und individuelle Nutzung der Mediathek durch den Zuschauer, der sich dort jederzeit seine eigene „Primetime“ einrichten kann. Von den ursprünglich nur sieben Tagen „Catch-up“ im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die TV-Ausstrahlung hat sich die Zeitdauer der Online-Nutzung inzwischen vervielfacht. Es gibt diverse Zeitfenster und Verweillängen in der Mediathek von mehreren Tagen bis zu mehreren Jahren, die sich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bemessung der Mediathek-Nutzung mit 4,5 % des wiederholungsfähigen Honorars noch in keiner Weise abgezeichnet hatten oder abzeichnen konnten. In den Rundfunkstaatsverträgen wurden zudem in den vergangenen Jahrzehnten die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Mediatheken-Nutzung durch die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten mehrfach ausgeweitet. Im Bereich der Online-Nutzung ist eine Aktualisierung der Bewertung notwendig, die der höheren Relevanz und der Gleichstellung mit den linearen Ausstrahlungen zumindest im Ansatz gerecht wird.
--	--	---

	II. Bemessungsgrundlage Bezugsgröße der Wiederholungsvergütungen sind die folgenden Beträge (Stand 2025)	Die aktuell gültigen Tarifgagen des Tarifvertrags für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS 2025) sind abrufbar unter https://filmunion.verdi.de/++file++67c5b6b62986c09c8ded37b1/download/TV-FFS-2025-Text.pdf
	Berufsgruppe 90 Minuten – Kamera (berechnet nach durchschnittlicher Beschäftigungszeit von 10 Wochen à 3.230 €): 32.300 € – Filmedition/Schnitt (berechnet nach durchschnittlicher Beschäftigungszeit von 10 Wochen à 1.738 €): 17.380 € – Kostümbild (berechnet nach durchschnittlicher Beschäftigungszeit von 11 Wochen à 1.738€): 19.118 € – Szenenbild (berechnet nach durchschnittlicher Beschäftigungszeit von 12 Wochen à 1.954 €): 23.448 €	Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wiederholungsvergütungen ist die im September 2023 im Fachgespräch der Parteien gefundene Einigung zu den Vergütungen der hier relevanten Gewerke in Bezug auf den durchschnittlichen Zeitaufwand der Gewerke für einen 90-Minüter. Die Berechnung für andere zeitliche Formate (60-45-30-20-Minüter) erfolgt linear durch entsprechendes Herunterrechnen dieser Vergütungen. Die aktuellen Beträge wurden entsprechend der Bemessungsgrundlage nach Zeit x der tariflichen Mindestgage des TV FFS 2025 berechnet. Bemessungsgrundlage der Wiederholungsvergütungen ist jeweils die gesamte Erstvergütung, da diese Vergütung insgesamt für die Rechtseinräumung geleistet wird (BGH GRUR 2012, 496 Rn. 28 – Das Boot; BGH GRUR 2020, 611 Rn. 28 - Das Boot II). Die Erstvergütung erhöht sich jeweils automatisch mit Inkrafttreten eines neuen Gagentarifvertrags auf die sich für das jeweilige Gewerk aus der Wochen-Multiplikation der dann geltenden tariflichen Mindestgage ergebende Summe
	Berufsgruppe 60 Minuten – Kamera (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 21.533,33 € – Filmedition/Schnitt (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 11.586,67 € – Kostümbild (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 12.745,33 € – Szenenbild (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 15.632 €	

	Berufsgruppe 45 Minuten - Kamera (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 16.150 € - Filmedition/Schnitt (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 8.690 € - Kostümbild (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 9.559 € - Szenenbild (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 11.724 €	
	Berufsgruppe 30 Minuten - Kamera (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 10.766,67 € - Filmedition/Schnitt (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 5.793,33 € - Kostümbild (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 6.372,67 € - Szenenbild (lineare Berechnung aus 90-Minüter: 7.816 €	
	Berufsgruppe 20 Minuten - Kamera (lineare Berechnung des 90-Minüters: 7.177,78 € - Filmedition/Schnitt (lineare Berechnung des 90-Minüters: 3.862,22 € - Kostümbild (lineare Berechnung des 90-Minüters: 4.248,44 € - Szenenbild (lineare Berechnung des 90-Minüters: 5.210,67 €	

D. Kommerzielle Verwertung	I. Erlösbeteiligung Der Berechtigte erhält für den kommerziellen Vertrieb (einschl. einer kommerziellen Online-Nutzung) eine Erlösbeteiligung in folgender Höhe – Kinematografie/Kamera: 2,375 % – Editing/Schnitt: 1,75 % – Szenenbild: 0,4375 % – Kostümbild: 0,4375 % Insgesamt: 5 %	Zur Verteilungsgerechtigkeit der Erlöse aus der Verwertung eines Werkes zwischen Werknutzer und Kreativen wird auf die Ausführungen des BGH im Urteil vom 07.10.2009 (GRUR 2009, 1148 Rn. 48 – Talking to Addison), sowie für den Filmbereich auf LG Stuttgart im Urteil vom 28.11.2017 (ZUM-RD 2018, 245, 260) verwiesen. Die Literatur folgt dem weitgehend (Wandtke in Wandtke/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 32a Rn. 29; v. Becker GRUR-Prax 2018, 103; s.a. Haedicke/Peifer in Schricker/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, § 32 34 ff.). Die Zugrundelegung der Bruttoeinnahmen als Beteiligungsgrundlage entspricht dem urheberrechtlichen Beteiligungsgrundsatz in der Ausprägung durch den BGH. Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da keine über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Aufwendungen ersichtlich sind (s. BGH GRUR 2020, 611 Rn 146f. – Das Boot II; BGH GRUR 2021, 955 Rn 210 – Das Boot III, m.w.N.) Die Verbände erhalten insgesamt eine Erlösbeteiligung in Höhe von 5 % der Bruttoerlöse. Dies entspricht der Vorstellung, dass bei Nutzung eines Filmwerkes alle relevanten Kreativgruppen (also Urheber vorbestehender Werke, Filmurheber und Schauspieler) zu beteiligen sind, wobei die hier von den Verbänden vertretenen Filmurheber (Kamera/Schnitt/ Szenen- und Kostümbild) insgesamt leicht oberhalb der Regie (4 %) zu beteiligen sind, wie auch in den GVR mit der privaten Fernsehwerkstatt vorgesehen. Die hier in Ansatz gebrachten Beteiligungsquoten orientieren sich daher an Erlösbeteiligungen in weiteren GVR, die die Antragsteller mit Sendergruppen wie RTL/VOX oder ProSiebenSat.1 aufgestellt haben (z. B. BVK: https://kinematografie.org/service/dlatt.php?rtl_bvk_verguetungsregel_pt_fiction_2022_lesefassung.pdf; BFS: https://bfs-filmeditor.de/fileadmin/dateien_b/pdf_b-magazin/RTL_BFS_Verguetungsregel_PT_Fiction_Lesefassung_.pdf; VSK: https://www.v-sk.de/files/Repraesentationen/GVR-RTL/GVR_Lesefassung-Kostuembild.pdf). Die Einzelwerte der Erlösbeteiligung aus der kommerziellen Verwertung entsprechen der prozentualen Aufteilung zwischen den Antragstellern innerhalb der UrheberAllianz Film & Fernsehen: 47,5 % (Kamera), 35 % (Schnitt), 8,75 % (Szenenbild) und 8,75 % (Kostümbild). Die 5%-Beteiligung (= 100 %) umgerechnet auf die einzelnen Gewerke ergibt die in der GVR angegebenen Einzelwerte. Die exakte Berücksichtigung der internen Aufteilung für Erträge aus der kommerziellen Verwertung unter den Gewerken ist bei der Nutzung von moderner EDV zur Zuweisung von Beträgen an die einzelnen Berechtigten unproblematisch.
-----------------------------------	--	---

	II. Beteiligungsgrundlage Bezugsgröße sind die bei ZDF-Studios (vormals: ZDF Enterprises) bzw. im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an Arte beim ZDF und /oder Network Movie (oder einem sonstigen von ZDF oder Network Movie eingeschalteten Vertrieb) eingehenden Brutto-Einnahmen, sofern im Einzelfall die Brutto-Einnahmen 1.500 € überschreiten. Darunter liegende Einnahmen werden auf den nächsten Abrechnungszeitraum allokiert und dann abgerechnet und ausgeschüttet, sobald die Brutto-Einnahmen insgesamt 1.500 € netto überschreiten.	Diese Regelung folgt maßgeblich dem GVR-Entwurf des ZDF vom 16.12.2023, Lit. D. II., allerdings mit der Maßgabe, dass Einnahmen, die in einem Jahr nicht zu einer Beteiligung führen, weitergeführt werden müssen.
--	--	---

E. Abrechnung und Auszahlung	Die Vergütung für Wiederholungssendungen wird unmittelbar nach der jeweiligen Wiederholungssendung bzw. mit einer online-Stellung oder weiteren online-Nutzungen fällig (lit. C). Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.6. des jeweiligen Folgejahres fällig (lit. D.). Sämtliche Vergütungen/Erlösbeteiligungen sind vom ZDF jeweils produktionsbezogen und unter Angabe der Nutzung (z. B. Programm, Sendetermin u. -zeit, Ort und Zeit der online-Stellung, Vertrieb) an den jeweiligen Berechtigten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer abzurechnen und auszubezahlen. Die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung für die wiederholte Nutzung und die Online-Nutzung sowie die Erlösbeteiligung und die Durchführung sämtlicher administrativer Arbeiten für die Berechtigten erfolgt durch das ZDF. Network Movie nimmt die Abrechnung und Auszahlung der Erlösbeteiligung für selbst eingenommene Einnahmen vor. Der jeweils betroffene Verband wird das ZDF oder Network Movie nach Möglichkeit unterstützen, sofern bei der Ermittlung der Berechtigten Probleme auftreten sollten. Die Abrechnung hat genaue Angaben zur Produktion (z. B. Titel, Staffel, Episodennummer) zur Nutzungshandlung, zur Grundlage der Vergütung sowie bei der Erlösbeteiligung zur Höhe der Beteiligung und zu den jeweils zugrunde gelegten Erlösen zu enthalten. Jeder Berechtigte hat Anspruch auf Abrechnung und Auszahlung der Vergütungen nach dieser Vergütungsregelung. Nicht individuell zur Auszahlung gelangende Verpflichtungen nach dieser Vergütungsregelung werden dem Kreativfonds der UrheberAllianz Film & Fernsehen nach Ablauf von drei Jahren ab Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres zur Verfügung gestellt. Vertreter einer jeden an dieser Vergütungsregelung beteiligten Partei sind berechtigt, einmal jährlich die Ergebnisberichte und Bücher des ZDF und von Network Movie auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung eines Berechtigten eine Abweichung um mehr als 3 %, so trägt derjenige die Kosten der Überprüfung, bei dem die Abweichung festgestellt wurde.
--	--

F. Sonstiges	Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Bedingung der Schriftform. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.	
---------------------	--	--

München, den 4. August 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm
Vorsitzender der Schlichtungsstelle

[REDACTED]
Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller

[REDACTED]
Berufsverband Kinematografie (BVK)
Vertreter des Antragsstellers zu 1
[REDACTED] ist wg. Urlaubs
an der Unterschriftsleistung gehindert

[REDACTED]
Berufsverband Kinematografie (BVK)
Vertreter des Antragsstellers zu 1

[REDACTED]
Bundesverband Filmschnitt Editor (BFS)
Vertreter des Antragsstellers zu 2
[REDACTED] ist wg. Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert

[REDACTED]
Bundesverband Filmschnitt Editor (BFS)
Vertreter des Antragsstellers zu 2
[REDACTED] ist wg. Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert

[REDACTED]
Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild (VSK)
Vertreter des Antragsstellers zu 3

[REDACTED]
Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild (VSK)
Vertreter des Antragsstellers zu 3

██████████
Zweites Deutsches Fernsehen
Beisitzer der Agg zu 1

██████████ ist wg. Nichtteilnahme an der Sitzung
an der Unterschriftsleistung gehindert

██████████
Zweites Deutsches Fernsehen
Beisitzer der Agg zu 1

██████████ ist wg. Nichtteilnahme an der Sitzung
an der Unterschriftsleistung gehindert

██████████
Zweites Deutsches Fernsehen
Beisitzerin der Agg zu 1

██████████ ist wg. Nichtteilnahme an der Sitzung
an der Unterschriftsleistung gehindert

██████████
Zweites Deutsches Fernsehen
Beisitzerin der Agg zu 1

██████████ ist wg. Nichtteilnahme an der Sitzung
an der Unterschriftsleistung gehindert

██████████
Zweites Deutsches Fernsehen
Beisitzerin der Agg zu 1

██████████ ist wg. Nichtteilnahme ist an der Sitzung
an der Unterschriftsleistung gehindert

██████████
Zweites Deutsches Fernsehen
Beisitzer der Agg zu 1

██████████ ist in Ruhestand getreten, daher wg. Nichtteilnahme an
der Sitzung an der Unterschriftsleistung gehindert

██████████
Network Movie
Beisitzer der Agg zu 2

██████████ ist wg. Nichtteilnahme an der Sitzung
an der Unterschriftsleistung gehindert

██████████
Network Movie
Beisitzer der Agg zu 2

██████████ ist wg. Nichtteilnahme an der Sitzung
an der Unterschriftsleistung gehindert